



**5) Handelt es sich bei dem Forschungsvorhaben um Grundlagenforschung<sup>3</sup> im Sinne der Exportkontrolle?**

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Falls Nein, welche Anwendungsmöglichkeiten sehen Sie?	

**6) Welche Art der Zusammenarbeit wird angestrebt?**

Kooperationsvereinbarung	Ja <input type="checkbox"/>
Promotion	Ja <input type="checkbox"/>
Aufenthalt Gastwissenschaftler/in aus einem Embargoland	Ja <input type="checkbox"/>
Aufenthalt Mitarbeiter/in der Universität Münster in einem Embargoland	Ja <input type="checkbox"/>
Vortrag/Vorlesung	Online <input type="checkbox"/> in DE <input type="checkbox"/> im Embargoland <input type="checkbox"/>
Gemeinsame Veröffentlichung	Ja <input type="checkbox"/>
Forschungsvorhaben mit Industriepartnern	Ja <input type="checkbox"/>
Andere/Weitere	

**7) Soll Ware (z. B. Proben), Know-How (z. B. technische Zeichnungen) oder Software in das Embargoland gesendet werden?**

Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
Falls ja, was?	

<sup>3</sup>**Wissenschaftliche Grundlagenforschung i. S. d. Exportkontrolle** ist wie folgt definiert „Experimentelle oder theoretische Arbeiten hauptsächlich zur Erlangung von neuen Erkenntnissen über grundlegende Prinzipien von Phänomenen oder Tatsachen, die nicht in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel oder einen spezifischen praktischen Zweck gerichtet sind“. Darunter ist allerdings nicht der gesamte Bereich von Forschung und Lehre zu verstehen, sondern nur der allgemeine Grundlagenbereich. Grundlagenforschung ist im allgemeinen Verständnis der Wissenschaft rein erkenntnisorientierte oder erkenntnisgetriebene Forschung und steht in Zusammenhang mit fundamentalen Fragen und Problemstellungen (in) einer Disziplin. Insofern ist auch nicht alles, was sich selbst als Grundlagenforschung bezeichnet, wirklich Grundlagenforschung, sondern gegebenenfalls Anwendungsforschung. Zur Berufung auf ein reines Erkenntnisinteresse muss eine erkennbare Grundlagenrelevanz, ein konkretes Versprechen auf fundamentale Durchbrüche, unabhängig davon, ob diese dann auch tatsächlich gelingen oder nicht, hinzutreten.

**Experimentelle und angewandte Forschung** kann im Bereich der Grundlagenforschung angesiedelt werden, solange es sich um Studien zur Machbarkeit sowie zum Auffinden von prinzipiellen Lösungs- oder Verfahrenswegen handelt. Arbeiten hingegen, die deutlich dem Bereich Entwicklung zuzuordnen sind, - hin zu fertigen Produkten - fallen nicht mehr in den Bereich der Grundlagenforschung.

**8) Gibt es denkbare Bezüge zu einem/mehreren der folgenden Verwendungszusammenhänge?**

Bezug zu Atomaren, Biologischen, Chemischen Waffen/Kampfstoffen (z. B. Nummer 7 der Anlage), sonstigen Kernsprengkörpern oder Flugkörpern. Dies gilt inklusive der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung der Identifizierung oder Verbreitung.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Bezug zu zivilen nuklearen Anlagen	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Bezug zu Trägertechnologie (insb. Raketen). Dies gilt inklusive der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung der Identifizierung oder Verbreitung.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Bezug zu militärischen Gütern	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Bezug zu einer möglichen (wenn auch nicht gewollten/angestrebten) militärischen Endverwendung	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Bezug zu digitaler Kommunikationsüberwachung	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

**9) Soll der/die Partner/in Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen, Verfahren, Technologien bekommen?**

Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
Falls ja, welche?	

---

 Datum

---

 Unterschrift
**Anlage**